

LMIV

Voit / Grube / Konnertz-Häußler

3. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-83593-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Voit/Grube/Konnertz-Häußler
Lebensmittelinformationsverordnung



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Lebensmittelinformations- verordnung

Kommentar

von

Prof. Dr. Wolfgang Voit

o. Professor an der Universität Marburg

Prof. Dr. Markus Grube

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
in Gummersbach

Professur für Lebensmittelrecht an der Hochschule Osnabrück

Dr. Christine Konnertz-Häußler, LL.M.

Rechtsanwältin in Gummersbach

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

3. Auflage 2026



C.H. BECK

Zitiervorschlag:
Voit/Grube/Konnertz-Häußler LMIV Art. 1 Rn. 1



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck.de

ISBN PRINT 978 3 406 83593 3

© 2026 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
info@beck.de

Druck und Bindung: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 8, 93051 Regensburg

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH
Gewerbestraße 17, 35633 Lahnau

Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen

chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort zur 3. Auflage

Die Überarbeitung dieses Kommentars gibt Anlass, den Stand und die Entwicklung des europäischen Lebensmittelrechts insgesamt in den Blick zu nehmen. So wirkt die aus dem Jahr 2002 stammende Basisverordnung Nr. 178/2002 veraltet, wenn man die aktuellen Entwicklungen im Non Food-Bereich betrachtet. Mit zunehmendem zeitlichem Abstand wird deutlich, dass die Lebensmittel-Basisverordnung vor allem eine Reaktion auf die BSE-Krise war und letztlich wohl nicht den Anspruch hatte, die Grundlagen des Lebensmittelrechts auf Unionsebene insgesamt zu modernisieren. So tragen die neuen Regelungen außerhalb des Lebensmittelrechts etwa durch die Produktsicherheitsverordnung (Verordnung (EU) 2023/988 vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit – diese gilt nicht für Lebensmittel) in zeitgemäßer Weise den heute gängigen Vertriebs- und Logistikformen Rechnung und berücksichtigen die Komplexität dieser Wertschöpfungsketten, dabei natürlich mit einem besonderen Fokus auf die Online-Aktivitäten der Unternehmen. Entsprechend differenziert die Produktsicherheitsverordnung zwischen einer Vielzahl von Akteuren mit teilweise komplexen Begriffsbestimmungen. Schon der Herstellerbegriff umfasst dort „jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwerfen oder herstellen lässt und dieses Produkt in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet“, und regelt damit gleich verschiedene Formen des Quasi-Herstellers. Weitere Akteure mit jeweils eigenen Pflichtenkreisen sind „Bevollmächtigte“, „Einführer“, „Händler“, „Fulfillment-Dienstleister“, „Wirtschaftsakteure“ oder „Anbieter eines Online-Marktplatzes“ mit jeweils eigenen komplexen Definitionen. Die allgemeine Produktsicherheitsverordnung könnte damit auch einen Weg für die zukünftige Gestaltung des Lebensmittelrechts aufzeigen.

Auf der anderen Seite werden gerade im Rahmen der aktuellen Entbürokratisierungsdebatte zunehmend Bedenken geäußert, dass Regulierung und Bürokratie durch die Europäische Union bereits jetzt ein Übermaß erreicht haben könnten.¹ Als ein Faktor für Überregulierung wird die delegierte Rechtssetzung ausgemacht, das sog. Tertiärrecht. Mit delegierten Verordnungen kann die Kommission wesentliche Regelungen im Sekundärrecht ergänzen oder abändern, was de facto eine Deparlametarisierung fördert, wenn eine effektive Kontrolle durch Rat und Parlament nicht mehr wahrgenommen wird. Schon die Vielzahl, Länge und Kleinteiligkeit der delegierten Verordnungen dürfte eine umfassende Kontrolle des „Tertiärgesetzgebens“ unmöglich machen. Die Zahl der delegierten Verordnungen der Kommission beläuft sich für die Jahre 2023 und 2024 insgesamt auf über 550, die Zahl der Durchführungsverordnungen im genannten Zeitraum auf weit über 1500. Auch wenn im Bereich des Lebensmittelinformationsrechts die Kommission von der Möglichkeit, delegierte Rechtsakte zu erlassen, zurückhaltend Gebrauch macht, gilt dies nicht für das Lebensmittelrecht insgesamt. Sektorale Regelungen zum Beispiel im Bereich des ökologischen Landbaus, im Bereich des Außenwirtschaftsrechts (Import/Export von Lebensmitteln) oder im Sinne von Vermarktungsnormen oder zu einzelnen Produktgruppen wie Weinbauerzeugnissen oder Spirituosen sind auch für Fachjuristen kaum noch zu überblicken. Daher ist es nicht verwunderlich, dass im Rahmen der Novelisierung von Regelungsbereichen die komplexen Rechtsstrukturen mittlerweile standardmäßig und zusätzlich mit Leitlinien (Bekanntmachungen der Kommission) unterfüttert werden, deren weiterer Umfang beträchtlich sein kann und die von den

¹ Vgl. zB den Beitrag „EU-Bürokratie entwurzeln“ von Meinrad Dreher in F.A.Z. vom 12.8.2025.

Vorwort zur 3. Auflage

betroffenen Lebensmittelunternehmern in ihrer täglichen Arbeit berücksichtigt werden müssen. In assoziierten Regelungsbereichen wie dem Verpackungsrecht kommt mit der Novellierung unter der Verordnung (EU) 2025/40 ein Rechtsregime auf die Rechtsanwender zu, das Verpackungsspezialisten auf Dauer ein gesichertes Auskommen garantieren wird, aber von den „rechtsunterworfenen“ Unternehmen nicht mehr aus eigener Kraft verstanden werden kann.

Es wird also darum gehen, bei der erforderlichen Modernisierung des Lebensmittelrechts das „rechte Maß“ zu halten – auch mit Blick auf die bestehenden und kommenden Herausforderungen im Zusammenhang mit einer disruptiven Neuordnung der globalen politischen Verhältnisse, welche von militärischen Auseinandersetzungen, dem Kampf um zentrale Rohstoffe, Handelsstreitigkeiten und allgemein von Instabilität geprägt sein werden. Vor diesem Hintergrund kann eine prinzipienbasierte Rechtssetzung, welcher vor allem die Ziele vorgibt, opportuner sein, als eine regelbasierte Rechtssetzung, welche sich in der Ausgestaltung aller Details verausgabt.

Das bestehende, mit der LMIV im Jahre 2011 bzw. 2013 novellierte Lebensmittelinformationsrecht hat sich aus Sicht des Autorenteams bewährt und ist mittlerweile gut eingespielt, auch wenn es in den jeweiligen Mitgliedstaaten eigene Wege geht. Dies war erwartbar, denn der Europäische Gerichtshof kann die Harmonisierung der Rechtsauslegung innerhalb des vollharmonisierten Regelungsbereichs nur punktuell gewährleisten und hinzukommen Freiräume der Mitgliedsstaaten in den nicht vollharmonisierten Regelungsbereichen. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn die Union eine Datenbank schaffen würde, aus der die nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten EU-weit sichtbar werden. Dies gilt auch für die wichtigen konkretisierenden nationalen Gerichtsentscheidungen; auf Grundlage einer solchen Datenbank wäre auch ein Vergleich der Rechtsprechung in den jeweiligen Mitgliedstaaten mit dem Ziel einer Harmonisierung auch der Rechtspraxis möglich.

Marburg und Gummersbach, im August 2025

Wolfgang Voit
Markus Grube
Christine Konnertz-Häubler

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Geleitwort zur 1. Auflage

Die bislang geltenden Rechtsvorschriften über die Etikettierung von Lebensmitteln und deren Nährwertkennzeichnung stammen in ihren Grundlagen aus dem Jahr 1979 bzw. 1990. Seither haben sich die Ansprüche der Verbraucher, aber auch die Vermarktungsformen von Lebensmitteln erheblich verändert. Die neue Verordnung über die Information über Lebensmittel hat deshalb einen großen Stellenwert. Sie muss nicht nur die Entwicklungen im Lebensmittelsektor berücksichtigen, sondern auch die vielfältigen Interessen der betroffenen Akteure miteinander vereinbaren. Vom großen Konzern bis zum kleinsten Handwerksbetrieb, von Restaurants und Fluglinien bis zum Einzelhandel – alle sind von den neuen Vorschriften genauso betroffen wie die rund 500 Millionen Bürgerinnen und Bürger in der EU.

Der zwischen der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament ausgehandelte Kompromiss war deshalb ein schwieriger Spagat, der drei Aspekte berücksichtigen musste. Zum einen musste endlich dafür gesorgt werden, dass die Informationen auf Verpackungen für Verbraucher lesbar gestaltet werden. Und da gerade in Zeiten der Informationsgesellschaft eine „Überinformation“ ihren Wert verliert, müssen sich die Pflichtangaben auf das wirklich Wesentliche konzentrieren. Zum anderen müssen die Forderungen des Verbraucherschutzes mit den Belangen der Wirtschaftlichkeit und der Machbarkeit versöhnt werden. Schließlich besteht der Lebensmittelsektor in der EU zu 80% aus kleinen und mittleren Unternehmen. Bürden wir diesem Mittelstand immer mehr Bürokratie und damit immer höhere Kosten auf, gefährden wir wichtige Arbeitsplätze. Gerade das Lebensmittelhandwerk gilt es zu schützen, ist es doch wesentlicher Garant der Lebensmittelvielfalt und regionaler Spezialitäten. Zu guter Letzt muss die Verordnung zukunftsfähig sein. Schließlich entwickeln sich die Technologien der Informationsvermittlung rasant weiter. Es ist keine verwegene Utopie mehr, dass Verbraucher in Zukunft mit Hilfe ihrer Smartphones zusätzliche Informationen, etwa über den ökologischen Fußabdruck oder die Herstellungsbedingungen von Lebensmitteln, nachfragen.

Es war ein langer Weg bis zum Kompromiss. Der Verordnungsentwurf der Kommission war in wesentlichen Teilen praxisfern und inkonsistent. Und im Europäischen Parlament wurde schnell deutlich, dass sich jede(r) Abgeordnete als Verbraucher dazu berufen fühlte, an der Verordnung mitzuarbeiten. Das Ergebnis war eine Flut von mehr als 3.000 Änderungsanträgen zum Kommissionsentwurf. Darüber hinaus tendierten viele Idealisten zu einer überzogenen Vorstellung davon, was Verbraucherschutz leisten sollte und was in der Realität machbar ist. Von roten Warnpunkten auf vermeintlich ungesunden Lebensmitteln über den Blickwinkel als Kriterium für die Lesbarkeit bis hin zur Forderung nach der Kennzeichnung des Ausmaßes der Kinder- oder Zwangsarbeit bei der Herstellung gab es alle nur erdenklichen Vorschläge. Aber auch die größten Weltenretter und Volkserzieher mussten letztendlich einsehen, dass der Platz auf Verpackungen begrenzt ist und Kompromisse notwendig sind. Nach drei Jahren intensiver Arbeit an diesem Dossier und langwierigen, schwierigsten Verhandlungen zwischen den politischen Fraktionen des Europäischen Parlaments sowie zwischen Parlament, Ministerrat und Kommission nahm das Europäische Parlament schließlich am 6.7.2011 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel an.

Hiermit sind die Weichen für ein modernes Lebensmittelinformationsrecht gestellt. Auch wenn die Verordnung punktuell „unfertig“ ist, da einzelne Regelungen, beispielsweise im Bereich der Herkunftskennzeichnung, nach einer Folgenabschätzung erst noch präzisiert werden müssen, können wir mit dem Ergebnis letztendlich sehr zufrieden sein.

Geleitwort

Der vorliegende Kommentar ist ein Schritt, die Verordnung ins „Operative“ zu überführen und mit Leben zu erfüllen. Den Verfassern ist dafür zu danken, dass sie sich des Gesetzeswerkes angenommen haben, um es den Rechtsanwendern in Behörden und Gerichten, aber auch in Unternehmen und Verbraucherzentralen näher zu bringen.

Brüssel, im April 2013

Dr. Renate Sommer, Mitglied des Europäischen Parlaments



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 3. Auflage	V
Geleitwort zur 1. Auflage	VII
Verzeichnis der Bearbeiter	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XV
Literaturverzeichnis	XXIII
Synopse zu den Vorgängervorschriften der LMIV	XXIX

Erster Teil. Lebensmittelinformationsverordnung	1
--	----------

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011

Einführung	1
-----------------------------	----------

Kapitel I. Allgemeine Vorschriften

Art. 1 Gegenstand und Anwendungsbereich	13
Art. 2 Begriffsbestimmungen	28

Kapitel II. Allgemeine Grundsätze der Information über Lebensmittel

Art. 3 Allgemeine Ziele	69
Art. 4 Grundsätze für verpflichtende Informationen über Lebensmittel	78
Art. 5 Anhörung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit	86

Kapitel III. Allgemeine Anforderungen an die Information über Lebensmittel und Pflichten der Lebensmittelunternehmer

Art. 6 Grundlegende Anforderung	89
Art. 7 Lauterkeit der Informationspraxis	90
Art. 8 Verantwortlichkeiten	168

Kapitel IV. Verpflichtende Informationen über Lebensmittel

Abschnitt 1. Inhalt und Darstellungsform

Art. 9 Verzeichnis der verpflichtenden Angaben	187
Art. 10 Weitere verpflichtende Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln	205
Art. 11 Maße und Gewichte	223
Art. 12 Bereitstellung und Platzierung verpflichtender Informationen über Lebensmittel	225
Art. 13 Darstellungsform der verpflichtenden Angaben	231
Art. 14 Fernabsatz	243
Art. 15 Sprachliche Anforderungen	253
Art. 16 Ausnahmen von dem Erfordernis bestimmter verpflichtender Angaben	261

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 2. Detaillierte Bestimmungen für verpflichtende Angaben

Art. 17	Bezeichnung des Lebensmittels	286
Art. 18	Zutatenverzeichnis	338
Art. 19	Ausnahme vom Erfordernis eines Zutatenverzeichnisses	369
Art. 20	Ausnahme vom Erfordernis der Angabe von Bestandteilen von Lebensmitteln im Zutatenverzeichnis	374
Art. 21	Kennzeichnung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unver- träglichkeiten auslösen	381
Art. 22	Quantitative Angabe der Zutaten	394
Art. 23	Nettofüllmenge	417
Art. 24	Mindesthaltbarkeits- und Verbrauchsdatum und Datum des Einfrierens	441
Art. 25	Aufbewahrungs- oder Verwendungsbedingungen	461
Art. 26	Ursprungsland oder Herkunftsort	468
Art. 27	Gebrauchsanweisung	492
Art. 28	Alkoholgehalt	494

Abschnitt 3. Nährwertdeklaration

Vorbemerkungen	504	
Art. 29	Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften	509
Art. 30	Inhalt	515
Art. 31	Berechnung	535
Art. 32	Angabe je 100 g oder je 100 ml	576
Art. 33	Angabe je Portion oder je Verzehrseinheit	590
Art. 34	Darstellungsform	606
Art. 35	Weitere Formen der Angabe und der Darstellung	614

Kapitel V. Freiwillige Informationen über Lebensmittel

Art. 36	Geltende Anforderungen	623
Art. 37	Darstellungsform	643

Kapitel VI. Einzelstaatliche Vorschriften

Art. 38	Einzelstaatliche Vorschriften	645
Art. 39	Einzelstaatliche Vorschriften über zusätzliche verpflichtende Angaben	648
Art. 40	Milch und Milcherzeugnisse	657
Art. 41	Alkoholische Getränke	658
Art. 42	Angabe der Nettofüllmenge	659
Art. 43	Freiwillige Angabe von Referenzmengen für spezifische Bevölkerungsgruppen	663
Art. 44	Einzelstaatliche Vorschriften für nicht vorverpackte Lebensmittel	664
Art. 45	Mitteilungsverfahren	674

Kapitel VII. Durchführungs-, Änderungs- und Schlussbestimmungen

Vorbemerkungen	681	
Art. 46	Änderungen der Anhänge	695

Inhaltsverzeichnis

Art. 47	Übergangszeitraum für und Beginn der Anwendung von Durchführungsmaßnahmen oder delegierten Rechtsakten	698
Art. 48	Ausschuss	701
Art. 49	Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006	704
Art. 50	Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006	714
Art. 51	Ausübung der Befugnisübertragung	717
Art. 52	Dringlichkeitsverfahren	724
Art. 53	Aufhebung	727
Art. 54	Übergangsmaßnahmen	729
Art. 55	Inkrafttreten und Anwendung	730
Anhang der LMIV		731
Zweiter Teil. DurchführungsVO (EU) Nr. 1337/2013 mit LMIDV (Auszug)		753
A. Verordnungstext		753
B. Überblickskommentierung		760
Dritter Teil. DurchführungsVO (EU) 2018/775		785
A. Verordnungstext		785
B. Überblickskommentierung		789
Vierter Teil. Anhang		797
Anhang I.	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission vom 30. Juli 2014 über die Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen für Verbraucher über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten in Lebensmitteln	797
Anhang II.	Richtlinie 76/211/EG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen	803
Anhang III.	Mitteilung der Kommission – Fragen und Antworten zur Verwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. 2018 C 196, 1)	813
Anhang IV.	Bekanntmachung der Kommission vom 13. Juli 2017 über die Bereitstellung von Informationen über Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen und die im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel aufgeführt sind (ABl. 2017 C 428, 1)	829
Anhang V.	Bekanntmachung der Kommission zur Anwendung des Prinzips der mengenmäßigen Angabe von Lebensmittelzutaten (QUID) (ABl. 2017 C 393, 5)	835
Anhang VI.	Bekanntmachung der Kommission – Fragen und Antworten zur Umsetzung der neuen EU-Weinkennzeichnungsvorschriften nach der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Kommission Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 (ABl. 2023 C 1190)	845
Anhang VII.	Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (ABl. 2020 C 32, 1)	861

Inhaltsverzeichnis

Anhang VIII.	Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien für die Umsetzung bestimmter Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. 2022 C 78, 3)	873
Anhang IX.	Berichtigung der Bekanntmachung der Kommission Leitlinien für die Umsetzung bestimmter Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:C_202490029)	933
Anhang X.	Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIDV)	937
Anhang XI.	Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe (LMZDV)	945
Anhang XII.	Durchführungsverordnung über Aromen und Aromen enthaltende Lebensmittel (AromenDV)	951
Anhang XIII.	Bekanntmachung einer Mitteilung der Bundesregierung an die Europäische Kommission betreffend die deutschen Vorschriften im Fertigpackungsrecht, die trotz der unmittelbaren Geltung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 („Lebensmittelinformationsverordnung“) weitergelten (BAnz AT 3.12.2014 B1)	955
Sachverzeichnis		959